

Langfristiger Heilmittelbedarf: GBA erleichtert die Verordnung

Die von der KBV angestoßene Vereinfachung des Verfahrens zur Verordnung langfristigen Heilmittelbedarfs steht kurz vor der Fertigstellung. Eine entsprechende Änderung der Heilmittel-Richtlinie muss jetzt nur noch vom Bundesgesundheitsministerium abgesegnet werden.

VON CHRISTOPH WINNAT

BERLIN. KBV-Vize Regina Feldmann zeigt sich zufrieden mit der Änderung der Heilmittel-Richtlinie, die der GBA kürzlich beschlossen hat. „Dies stellt für Ärzte eine wesentliche Vereinfachung dar“, so Feldmann. Die KBV hatte im Februar vorigen Jahres angekündigt, sich gegenüber GBA und GKV-Spitzenverband auf eine Vereinfachung der Verordnung langfristigen Heilmittelbedarfs einzusetzen.

■ Kernpunkt der neuen Regeln, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, ist eine Liste mit Diagnosen, bei denen von einem langfristigen Heilmittelbedarf auszugehen ist und für die deshalb künftig kein Antrags- und Genehmigungsverfahren mehr erforderlich ist. Die Liste beinhaltet Langfrist-Diagnosen, wie sie bereits in der „Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für Heilmittel“ zwischen GKV-Spitzenverband und KBV aufgeführt sind.

■ Darüber hinaus wurden 14 weitere Erkrankungen als Anlass für einen genehmigungsfreien langfristigen Heilmittelbedarf aufgenommen, darunter beispielsweise Lupus und COPD.

Da die Verordnung langfristigen Heilmittelbedarfs nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegt, gelten sämtliche Diagnosen der neuen



Auf der Liste der Diagnosen, für die langfristige Heilmittelverordnungen bald nicht mehr beantragt werden müssen, stehen auch mehrere schwere rheumatische Erkrankungen. © AINTSCHIE / FOTOLIA.COM

Der Beschlusstext

Die neuen Regeln für die Verordnung langfristigen Heilmittelbedarfs sind im Volltext auf der GBA-Website einzusehen. Sie müssen vom Bundesgesundheitsministerium noch freigegeben werden und treten frühestens am 1. Januar 2017 in Kraft.

„Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf“:
<http://bit.ly/1XBTTQD>

Liste nach deren Inkrafttreten auch als Praxisbesonderheiten.

■ Erleichterung gibt es aber auch für Patienten, die sich bei Diagnosen, die nicht auf der neuen Liste verzeichnet sind, weiterhin eine langfristige Heilmittelverordnung von ihrer Kasse genehmigen lassen müssen. „Die Regelungen hierfür wurden klarer und eindeutiger formuliert“, resümiert die KBV. So etwa könne eine Kasse künftig einen Antrag nicht allein deswegen ablehnen, weil sich das Heilmittel oder die Behandlungsfrequenz im Genehmigungszeitraum ändert.

■ Außerdem müssen Genehmigungen künftig mindestens für ein Jahr lang gelten, dürfen aber auch unbe-

fristet ausgesprochen werden oder auf mehrere Jahre befristet werden. Bisher würden Genehmigungen von den Kassen „zumeist auf ein Jahr befristet“, berichtet die KBV.

■ Eine weitere Neuerung betrifft die Verordnungsmenge, die bei langfristigen Heilmittelbedarf künftig bedarfsgerecht außerhalb der Regelfall-Einheiten erfolgen kann. Das gilt sowohl für Langfrist-Diagnosen laut Liste als für Diagnosen, bei denen noch eine Kassengenehmigung erforderlich ist. Die KBV weist darauf hin, dass jedoch auch bei dieser freien Mengenbemessung „ein Behandlungszeitraum von zwölf Wochen nicht überschritten werden darf“.